

Ostring

Denkmalbereichssatzung Nr. 2



Quelle: © RVR, Datenlizenz Deutschland

der Stadt Hamm vom____.____.2026

Inhaltsverzeichnis

Denkmalbereichssatzung Nr. 2 – Ostring –

Teil A

Historischer Hintergrund	4 - 5
Präambel	5
§ 1 Anordnung der Unterschutzstellung	6
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	6
§ 3 Ziel der Satzung	6
§ 4 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)	6 - 7
§ 5 Begründung	7 - 8
§ 6 Erlaubnispflichtige Maßnahmen	8 - 9
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 8 Anlagen der Satzung	9
§ 9 Inkrafttreten	9
Aufstellungsverfahren - Verfahrensvermerke	10

Teil B

Anlage 1.1	
Verortung im Stadtraum	12
Anlage 1.2	
Kartierung räumlicher Geltungsbereich mit Darstellung der Schutzgegenstände	13

Teil C

Anlage 1.3	
Katalog der Schutzgegenstände	15 - 19

Teil D

Anlage 1.4	
Historische Karten und Aufnahmen	21 - 24

Teil E

Anlage 2.1	
Gutachten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	26 - 29

Denkmalbereich Ostring

Teil A

Denkmalbereichssatzung Nr. 2

- Ostring -

der Stadt Hamm vom _____.2026

Historischer Hintergrund

Der Landesherr Graf Adolf von der Mark (1198-1249) gründete 1226 die Stadt Hamm auf der Landzunge zwischen Lippe und Ahse. Zum Schutze wurden im Laufe der Jahrhunderte Stadtlandwehren und Befestigungsanlagen um den mittelalterlichen Stadtkern errichtet. Darüber hinaus gewährleistete die Erweiterung der Ahse zum Stadtgraben Sicherheit vor feindlichen Angriffen (vgl. Anlage 1.4, Abb. 1).

Trotz des strategisch vorteilhaften Standortes zwischen Lippe und Ahse sorgten regelmäßige Überflutungen für innerstädtische Notlagen. Die wiederkehrenden Schäden durch Hochwasser erforderten entsprechende Gegenmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund beschloss die Stadt Hamm am 29. März 1911 die Verlegung und Begradigung der Ahse aus dem Innenstadtbereich nach Osten sowie die Trockenlegung der Stadtgräben. Der Stadtbaurat der Stadt Hamm, Otto Krafft, sah für die neu gewonnenen Freiflächen des Ahsebettes die Gestaltung einer Ringpromenade mit gärtnerischen Anlagen um die Altstadt vor. Neben der Abwendung der Hochwassergefahr und den Vorzügen einer Grünanlage führte Krafft als Vorteile des langfristigen Projektes u. a. ein verbessertes Sanitär- und Kanalnetz und die Möglichkeiten für den Ausbau der zentralen Verkehrsstraßen auf.

Für die neue Bebauung der Anlage wurde im Jahr 1912 ein öffentlicher Wettbewerb „für die Anlegung einer Ringpromenade um die Altstadt“¹ unter Gartenarchitektur- und Stadtplanungsbüros ausgeschrieben. Als Vorgabe wurde lediglich angegeben, dass die Ringpromenade in gärtnerischer wie auch in architektonischer Hinsicht nach künstlerischen Gesichtspunkten angelegt werden solle und sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen müsse. Das Preisgericht entschied sich für einen gemeinschaftlich entwickelten Entwurf des Regierungsbaumeisters Dr. Jakob Dondorff aus Hamm, des Kölner Architekten Hermann Neuhaus sowie den Kölner Gartenarchitekten Rudolf Rausch und Karl Reinhard (vgl. Anlage 1.4, Abb. 2-3). Besonders überzeugend an ihrem Konzept war die Absicht, beim Ausbau der Ringanlage, die vorhandenen Niederungen beizubehalten, um große Bodenbewegungen und Aufschüttungen zu vermeiden. Lediglich die Straßen sollten höher gelegt werden, sodass insgesamt ein harmonisches Gesamtbild entstand. Die einzelnen Abschnitte wurden abwechslungsreich geplant, wodurch keine Eintönigkeit zu erwarten war.

¹ Wulf (1999): S. 112.

Zur Eröffnung der Ringanlagen, des damals ernannten „Kaiser-Wilhelm-Ring“², am 14. Juni 1914, war die langgestreckte Parkanlage am heutigen Ostring mit tiefliegender Rasenfläche, den Lindenalleen sowie den Begrenzungen durch Musikpavillon im Westen und Bärenbrunnen im Osten fertiggestellt. Auch die Fahrbahn mit Teermakadam und Bürgersteig nördlich der Grünanlage war zur Eröffnung bereits ausgebaut. Die dortigen Bauplätze waren eingezäunt und wurden, wohl durch den Ausbruch des 1. Weltkrieges bedingt, mit wenigen Ausnahmen vornehmlich erst zu Beginn der 1920er Jahre bebaut. In der Realisierung wurde die ursprünglich geplante regelmäßige Anlage der versetzten Doppelhäuser differenziert in eine Mischung aus Einzel- und Doppelhäusern. Aufgegeben wurde auch die regelmäßige Versetzung zugunsten einer durchlaufenden Baufluchtlinie, wenngleich die privaten Vorgärten weiterhin ein zentrales Gestaltungselement darstellten.

Nicht durchgeführt im Teilabschnitt Ostring wurden das geplante Wasserbecken innerhalb der langgestreckten Grünanlage, die umlaufende Pergola und das neue Rathaus mit Wohnhaus für den Oberbürgermeister im Westen des Ostrings sowie die im Nordosten anschließend geplante Gartenterrasse und den Gerichtsbauwerken am heutigen Otto-Krafft-Platz (Vgl. Anl. 1.4, Abb. 3, Ausschnitt aus dem Bebauungsplan).

Diese Planungen, welche auch ein „akademisches Viertel“ mitdachten, zeugen von der repräsentativen Lage und Bedeutung des Bauabschnittes Ostring innerhalb der Ringanlagen und stellen somit ein herausragendes Zeugnis der Stadtbaugeschichte des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts in Hamm dar.

Quellenangaben

Stadt Hamm (2006): Die historischen Ringanlagen von Hamm mit Bildern aus der Sammlung von Ilsemarie von Scheven. 2. Auflage.

Stadt Hamm (2011): Der Ostring. Ein Gartendenkmal. 2. Auflage.

Wulf, Karl (1999): Hamm. Stadt zwischen Lippe und Ahse. Hamm: Vermessungs- und Katasteramt.

Wulf, Karl (2009): Hamm. Stadtplanung vor 150 Jahren. Hamm: Vermessungs- und Katasteramt.

Präambel

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung vom 24.03.2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) und des § 10 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.662/SGV.NRW.224) folgende Denkmalbereichssatzung Nr. 2 – Ostring – als Satzung beschlossen.

² Den Namen erhielt die Gartenanlage anlässlich des Regierungsjubiläum des Kaisers.

§1

Anordnung der Unterschutzstellung

Der in der Kartierung dargestellte räumliche Geltungsbereich (Anlage 1.2) dieser Satzung wird als Denkmalbereich gemäß § 10 DSchG NRW unter Schutz gestellt. Der Bereich unterliegt damit gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 DSchG NRW den Vorschriften des DSchG NRW. Die Unterschutzstellung berücksichtigt den Zustand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung.

§2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Denkmalbereich Ostring umfasst die Flurstücke Nr. 22, 27, 681, 652, 30, 34, 35, 36, 37, 38, 44/45, welche zu den Grundstücken der Wohnhäuser Ostring 4-15 gehören. Die Freiflächen, bestehend aus Verkehrs- und Grünflächen, umfassen die Flurstücke 47 und Teilflächen des Flurstückes Nr. 815. Alle benannten Flurstücke liegen in der Flur 31, Gemarkung Hamm. Während der Bereich im Norden durch die Flurstücke des Ostenwalls und im Osten durch den Otto-Krafft-Platz abgeschlossen werden, endet der Denkmalbereich im Westen in einer Flucht mit der Flurstücksgrenze des Ostrings 4 und somit westlich der Pergola mit Musikpavillon. Darüber hinaus wird die Grün- und Schmuckanlage Ostring durch die gartenseitigen Grundstücksgrenzen der Brückenstraße begrenzt.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung ist in der anliegenden Kartierung (Anlage 1.2) zeichnerisch dargestellt.

§3

Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es, die unter § 5 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand) dieser Satzung benannten wertgebenden Schutzgegenstände des Denkmalbereichs „Ostring“ bestehend aus der repräsentativ gestalteten Schmuck- und Grünanlage mit der Reihe aus Einzel- und Doppelhäusern einschließlich der umgebenden räumlichen Frei- und Grünflächen als Gesamtanlage zu erhalten und zu schützen.

§4

Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Zu den Schutzgegenständen dieser Satzung gehören die städtebauliche Struktur, das Gefüge von privaten und öffentlichen Räumen, die aufgehende Bausubstanz (in Teilen) und die privaten und öffentlichen Räume mit ihren baulichen Elementen (in Teilen). Die einzelnen Schutzgegenstände sind in der Anlage 1.2 kartiert und im Katalog der Schutzgegenstände, Anlage 1.3, näher definiert.

(1) Städtebauliche Struktur

Schutzgegenstand ist die städtebauliche Struktur aus zweigeschossigen Einzel- und Doppelhäusern in offener Bauweise mit ähnlich geneigten Walm- und Satteldächern auf gerader, nur leicht variierender Fluchtlinie, verbunden mit der erschließenden Straße Ostring und der grünen, parkähnlichen Schmuckanlage „Ostring“ im Süden.

(2) Gefüge aus privaten und öffentlichen Freiräumen

Schutzgegenstand ist das Gefüge aus privaten Vorgärten in der vorhandenen Einteilung unterschiedlich breiter Parzellen und der gerade Verlauf der Erschließungsstraße Ostring mit abgesetztem Bordstein zur Fahrbahn sowie der parallel verlaufenden Parkanlage mit seitlichen Wegen, den Lindenalleen und der tieferliegenden Rasenfläche.

(3) Bausubstanz

Schutzgegenstand ist die aufgehende Bausubstanz der Häuser Ostring 4, 5/6, 10, 11/12, 13/14 und 15 (nicht 7, 8) mitsamt den baulichen Details in den straßenseitig einsehbaren Fassaden und Dächern. Im Katalog der Schutzgegenstände (Anlage 1.3) ist der Schutzzumfang näher definiert.

(4) Elemente der privaten und öffentlichen Freiräume

Schutzgegenstand sind die aus dem Straßenraum einsehbaren unbebauten Grundstücksflächen der Häuser Ostring 4, 5/6, 10, 11/12, 13/14 und 15 (nicht 7, 8) mit ihren tlw. baulich überlieferten Grundstückseinfassungen, Freitreppen, Wegen und weiteren bauzeitlich überlieferten Elementen innerhalb der Vorgärten. Ebenfalls zum Schutzzumfang zugehörig sind die baulichen Elemente der denkmalgeschützten Grün- und Schmuckanlage „Ostring“. Im Katalog der Schutzgegenstände (Anlage 1.3) sind die Schutzzumfänge näher definiert.

§ 5

Begründung

(1) Die Schmuckanlage Ostring, die villenartigen Einzel- und Doppelhäuser Ostring 4 – 15, die zugehörigen baulichen Anlagen sowie die öffentlichen und privaten Flächen gem. der in §4 genannten Schutzgegenstände erfüllen die Kriterien, die an das Vorliegen einer Denkmaleigenschaft nach §§2 Abs. 1 und 2 Abs. 3 DSchG NRW gestellt werden. Vor diesem Hintergrund besteht ein öffentliches Interesse an der Ausweisung des Denkmalbereichs Nr. 2 – Ostring -. Diese Satzung wird erlassen um den repräsentativ gestalteten Bauabschnitt Ostring mit der Schmuck- und Grünanlage sowie der begleitenden Häuserreihe samt Frei- und Grünflächen als Gesamtanlage zu schützen.

(2) Im Bereich der Bedeutungsgründe gemäß § 2 Abs 1 DSchG NRW liegt eine Bedeutung für Städte und Siedlungen vor. Die Industriestadt Hamm war mit ihrem dichten, aufs Mittelalter zurückgehenden Kern zuvor ohne Repräsentationsanlagen und suchte mit diesem Neugestaltungsprojekt Anschluss an großstädtische Schmuckanlagen. Die 1914 eröffnete Schmuckanlage im Teilabschnitt des heutigen Ostringes ist ein wichtiger und zentraler Teil einer umfassend betriebenen Neugestaltung der Stadt Hamm, welche durch den damaligen Stadtbaurat Otto Krafft maßgeblich vorangetrieben wurde. Die öffentliche Parkanlage mit prägenden Elementen wie Musikpavillon und Bärenbrunnen, steht in direkter Wechselwirkung mit der angrenzenden gehobenen Bebauung und den privaten Vorgärten. Innerhalb der Stadtmitte entstand somit ein städtebaulich planvoll angelegter Repräsentationsraum, welcher sich bis heute weitreichend authentisch überliefert hat.

(3) Im Bereich der Erhaltungsgründe nach § 2 Abs 1 DSchG NRW liegt eine wissenschaftliche Bedeutung (hier: architekturgeschichtliche Bedeutung) vor, da die Gebäude an prominenter Stelle konzentriert das sachliche, gleichfalls aber traditionelle Bauen der frühen 1920er Jahre dokumentieren. Die Bebauungsreihe ist dabei von der Idee einer städtebaulichen Einheitlichkeit inspiriert, weist dennoch individuelle und durch unterschiedliche Architekturbüros errichtete Bauten auf. Die Bebauung dokumentiert die städtebauliche Tendenz zum gemeinschaftlich abgestimmten Bauen der 1920er Jahre, dessen Eindruck bis heute in ihren Grundzügen erhalten geblieben ist. Für die Architekturgeschichte der Stadt Hamm ist diese Bebauungsreihe dabei in ihrer Gesamtheit ein wichtiges Belegstück für das facettenreiche Bauen im Sinne einer traditionellen Sachlichkeit. Dies zeigt sich anschaulich in der kubischen Einfachheit und additiven Baukörpergliederung mit Erkern und Freitreppen sowie der Verwendung einfacher traditioneller Motive wie Sockelzonen, Gesimse oder markanten Sattel- und Walmdächern mit weitem Dachüberstand.

(4) Im Bereich der Erhaltungsgründe nach § 2 Abs 1 DSchG NRW liegt außerdem eine städtebauliche Bedeutung vor. Die villenartige Bebauung der 1920er Jahre stellt bis heute einen notwendigen und angemessenen Hintergrund für die bereits 1914 fertiggestellte Schmuckanlage im Abschnitt zwischen Musikpavillon und Bärenbrunnen dar, weil sie Erschließungsstraße und Schmuckanlage angemessen begleitet und deren städtebauliche Wirkung unterstützt. Die Schmuckanlage erlangt mit der begleitenden Gebäudegruppe und durch das Zusammenspiel aller oben genannten Schutzgegenstände städtebauliche Signifikanz und vermittelt bis heute anschaulich den Eindruck eines repräsentativ angelegten Teilabschnittes innerhalb der Ringpromenade.

§ 6

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

(1) Alle Veränderungen im Denkmalbereich unterliegen der Erlaubnispflicht. Die Erlaubnispflicht ist zu Handhaben wie die Erlaubnispflicht gem. §9 und §13 DSchG NRW. Die Vorschriften des DSchG NRW finden Anwendung. Erlaubte Veränderungen dürfen in Größe und Umfang die Schutzziele

nicht beeinträchtigen. Veränderungen im Inneren der Gebäude sind nicht erlaubnispflichtig, sofern sie keine Veränderungen an der konstituierenden Bausubstanz erwirken.

(2) Von dieser Satzung bleiben aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zur Einholung von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Dies gilt insbesondere für die Regelungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie weiterführende Regelungen gem. DSchG NRW.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die gemäß § 6 dieser Satzung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 41 DSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis ein Baudenkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu 500.000 € festgesetzt werden.

§ 8

Anlagen der Satzung

Teil B: Kartierung des räumlichen Geltungsbereiches und der Schutzgegenstände:

Anlage 1.1 Verortung im Stadtraum

Anlage 1.2 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung der Schutzgegenstände

Teil C: Anlage 1.3 Katalog der Schutzgegenstände

Teil D: Anlage 1.4 Ergänzende historische Karten und Aufnahmen

Teil E: Anlage 2.1 Gutachten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 30.09.2024 gem. der §§ 10 Abs. 2 S. 3 und 22 Abs. 4 Nr. 1 DSchG NRW

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Bereitstellung der öffentlichen Bekanntmachung unter www.hamm.de/abh in Kraft.

Denkmalbereich Nr. 2 - Ostring - Aufstellungsverfahren

Für den Entwurf: Hamm, Immobilienmanagement -Untere Denkmalbehörde- Stadtbaurat Ltd. Städt. Baudirektorin Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat gem. § 10 Abs. 4 DSchG NRW die erforderliche öffentliche Auslegung dieser Denkmalbereichssatzung mit der Begründung und dem entscheidungserheblichen Gutachten am 08.04.2025 beschlossen. Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektorin
Diese Denkmalbereichssatzung besteht aus den §§ 1 bis 9 als dem textlichen Teil der Satzung, aus den Anlagen 1.1 bis 1.4 und dem Gutachten des Denkmalfachamtes. Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektorin	Diese Denkmalbereichssatzung hat mit ihrer Begründung sowie dem entscheidungserheblichen Gutachten gemäß § 10 Abs. 4 DSchG NRW nach erfolgter Bekanntmachung am 10.05.2025 in der Zeit vom 12.05.2025 bis einschließlich 10.06.2025 öffentlich ausgelegen. Nach erneuter Bekanntmachung am 15.08.2026 hat die Denkmalbereichssatzung in der Zeit vom 02.09.2026 bis einschließlich 05.10.2026 erneut öffentlich ausgelegen. Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektorin
Der Rat der Stadt Hamm hat gem. § 10 DSchG NRW am 12.12.2023 die Aufstellung dieser Denkmalbereichssatzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.01.2024. Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektorin	Der Rat der Stadt Hamm hat gem. § 10 DSchG NRW diese Denkmalbereichssatzung mit der Begründung und dem entscheidungserheblichen Gutachten am als Satzung beschlossen. Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektorin
Das diesem Entwurf der Denkmalbereichssatzung zugrundeliegende entscheidungserhebliche Gutachten des Denkmalfachamtes gem. § 10 Abs. 2 DSchG NRW wurde am 30.09.2024 eingeholt und die Hinweise im Satzungsentwurf eingearbeitet. Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektorin	Die Denkmalbereichssatzung Ostring ist gem. § 10 Abs. 5 DSchG NRW mit Verfügung vom (Az.:) genehmigt worden. Arnsberg, Bezirksregierung Arnsberg i.A.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Ämter gem. § 10 DSchG NRW i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 21.10.2024 bis zum 25.11.2024. Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektorin	Die Genehmigung der Denkmalbereichssatzung ist gem. § 10 Abs. 6 DSchG NRW am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Denkmalbereichssatzung Ostring tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektorin

Denkmalbereich Ostring

Teil B

Denkmalbereich Ostring – Anlage 1.1

Verortung im Stadtraum



Legende

Denkmalbereich Nr. 2 - Ostring -



Denkmalbereich Ostring – Anlage 1.2

Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung der Schutzgegenstände



Legende

Geltungsbereich



Baudenkmal gem. DSchG NRW



Konstituierend für den Denkmalbereich

Bebauung



Grün- und Freiflächen



Nicht konstituierend für den Denkmalbereich

Bebauung



Grün- und Freiflächen



Denkmalbereich Ostring

Teil C

Objektkatalog Denkmalbereich Ostring – Anlage 1.3

Katalog der Schutzgegenstände: Definierter Denkmalumfang der baulichen Anlagen und Freiflächen



Untere Denkmalbehörde Stadt Hamm, 2024

Ostring 4 (Flur 31, Flurstück 22)

Erbaut 1923/24 als Wohnhaus mit Büro für den Rechtsanwalt Dr. Erich Samuelsdorff (Architekt: unbekannt).

Das Wohnhaus Ostring 4 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Von Bedeutung für den Denkmalbereich ist der zweigeschossige Putzbau unter Walmdach mit Schleppgauben, den zwei Kaminköpfen sowie den polygonalen Ständerkern mit darüberliegenden, durchlaufenden Balkon an der Westseite und dem Ständerker auf der Südseite. Des Weiteren sind die Fassadengestaltung mit Konsolenköpfen, Gesimsen sowie die Disposition der Öffnungen samt profilierter Rahmungen, die Sprossenteilung der Fenster und bauzeitliche Fenstergitter bedeutsam. Relevanz hat die doppelte Eingangssituation mit bauzeitlichen Türblättern und halbrunden Treppenstufen auf der Ostseite. Denkmalwert ist auch die expressiv gestaltete verputzte Einfassungsmauer mit aufgesetztem Gitter und die vom Straßenraum sichtbaren Toröffnungen zum Ostring und zum Garten.

Nicht denkmalwert sind das Carport auf der Westseite sowie die PV-Anlage auf dem Dach.



Untere Denkmalbehörde Stadt Hamm, 2024

Ostring 5 (Flur 31, Flurstück 27)

Erbaut 1914/15 für den Bauunternehmer Siegfried Schmeck (Architekt: Siegfried Schmeck). Später u. a. bewohnt von Kaufmann Julius Blumenthal und Apotheker Rolf Kayser.

Die Doppelhaushälfte Ostring 5 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Konstituierend für den Denkmalbereich ist die zweigeschossige verputzte Doppelhaushälfte unter ziegelgedecktem Walmdach mit den markanten Dachgauben gen Westen und Süden sowie dem straßenseitigen, eingeschossigen Vorbau mit eisernem Balkongeländer. Relevant sind zudem die seitliche überdachte Eingangssituation mit Treppenanlage sowie die Fensterdisposition einschließlich der bauzeitlich erhaltenen Holzfenster mit teilweise erhaltenen Fenstergittern, Fensterkloben und hölzernen Rollladenkästen. Bedeutend ist auch die Lage und Höhe der verputzten Einfriedungsmauer.

Nicht denkmalwert sind die Dachflächenfenster, erneuerte Rollladenkästen, die Pflasterung der Einfahrt und das Einfriedungstor.



Untere Denkmalbehörde Stadt Hamm, 2024

Ostring 6 (Flur 31, Flurstück 681)

Erbaut 1914/15 für den Bauunternehmer Siegfried Schmeck (Architekt: Siegfried Schmeck). Später u. a. bewohnt von Brauereidirektor Karl Saligmann und Rechtsanwalt Rollmann.

Die Doppelhaushälfte Ostring 6 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Von Bedeutung ist die zweigeschossige verputzte Doppelhaushälfte unter ziegelgedecktem Walmdach, den markanten Dachgauben und dem eingeschossigen Vorbau mit eisernem Balkongeländer. Relevant sind die seitliche Eingangssituation mit holzsichtiger Eingangstür samt schmiedeeisernen Elemente, die Disposition der Fensteröffnungen mit sämtlichen bauzeitlichen Fensterkloben und Fenstergittern sowie dem halbrunden Giebfenster auf der Südseite. Relevanz hat auch die Lage der verputzten Einfriedungsmauer.

Keine Relevanz haben die Dachflächenfenster, die Kunststofffenster mit Rollladenkästen und die Pflasterung der Einfahrt.

Objektkatalog Denkmalbereich Ostring – Anlage 1.3

Katalog der Schutzgegenstände: Definierter Denkmalumfang der baulichen Anlagen und Freiflächen



Untere Denkmalbehörde Stadt Hamm, 2024

Ostring 7 (Flur 31, Flurstück 652)

Erbaut 1960/61 auf der ursprünglich unbebauten, als Garten genutzten Freifläche des benachbarten Wohnhauses 6 (Architekt: W. Dohle).

Das Wohnhaus Ostring 7 ist nicht konstituierend für den Denkmalbereich.



Untere Denkmalbehörde Stadt Hamm, 2024

Ostring 8 (Flur 31, Flurstück 30)

Erbaut ca. Ende der 1970er bzw. Anfang der 1980er Jahre. Der Vorgängerbau wurde 1924/25 nach Plänen von Dipl. Ing. August Oldemeier für Rechtsanwalt Dr. Otto Griesbach errichtet und aufgrund von starken Kriegszerstörungen bereits in der frühen Nachkriegszeit abgebrochen.

Das Wohnhaus Ostring 8 ist nicht konstituierend für den Denkmalbereich.



Untere Denkmalbehörde Stadt Hamm, 2024

Ostring 10 (Flur 31, Flurstück 34)

Erbaut 1922/23 als Familienwohnhaus für die Holzhandlung Schnepfer & Isphording (Architekt: Konrad Brand).

Das Wohnhaus Ostring 10 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Es ist zusätzlich Baudenkmal Nr. 409 der Denkmalliste der Stadt Hamm.

Objektkatalog Denkmalbereich Ostring – Anlage 1.3

Katalog der Schutzgegenstände: Definierter Denkmalumfang der baulichen Anlagen und Freiflächen



Untere Denkmalbehörde Stadt Hamm, 2024

Ostring 11 (Flur 31, Flurstück 35)

Erbaut 1922/23 für den Kaufmann Hugo vom Ende (Architekt: Herman Martini). Bereits 1926 erfolgten Änderungen durch Architekt W. Liesenfeld, später u. a. Garagenanbau von 1937 und zweigeschossiger Büroanbau von 1950–53.

Die Doppelhaushälfte Ostring 11 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Von Bedeutung für den Denkmalbereich ist die zweigeschossige Doppelhaushälfte mit ziegelgedecktem Walmdach inklusive Dachgauben. Insbesondere der eingeschossige Standerker mit Balkon zur Straße und die gesamte Fassadengliederung mit weitem Dachüberstand, Sockelzone, Lisenen, Gesimsen und Disposition der Fensteröffnungen sind relevant. Bedeutend ist auch das scharrierte, gestufte Eingangsportal von 1926 und die Lage und Gestalt der verputzten Einfriedungsmauer.

Keine Bedeutung haben die erneuerten Fenster, der Garagenanbau und die zweigeschossige Aufstockung der 1950er Jahre mit teilweise neugestaltetem Eingangsbereich auf der Westseite sowie die Pflasterung der Einfahrt.



Untere Denkmalbehörde Stadt Hamm, 2024

Ostring 12 (Flur 31, Flurstück 36)

Erbaut 1922/23 für den Direktor Karl Houtp (Architekt: Herman Martini).

Die Doppelhaushälfte Ostring 12 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Schützenwert im Rahmen des Denkmalbereichs ist die zweigeschossige verputzte Doppelhaushälfte unter ziegelgedecktem Walmdach mit Dachgauben. Relevant sind der straßenseitige Vorbau mit Balkon und aufgesetztem Gitter sowie die Gliederung der Fassade mit weitem Dachüberstand, Sockelzone, Lisenen, Gesimsen und die Disposition der Fensteröffnungen einschließlich bauzeitlicher Fenstergitter sowie die zwei bauzeitlichen Gaubenfenster auf der Ostseite. Der seitlich überdachte Eingangsbereich mit massiver Treppenanlage und bauzeitlicher Eingangstür sowie die Lage der verputzten Einfriedungsmauer sind ebenfalls bedeutsam.

Keine Bedeutung haben die erneuerten Fenster und die Pflasterung der Zufahrt.



Untere Denkmalbehörde Stadt Hamm, 2024

Ostring 13 (Flur 31, Flurstück 37)

Erbaut 1922/23 für den Kaufmann Heinrich Meier (Architekt: Konrad Brand).

Die Doppelhaushälfte Ostring 13 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Konstituierend für den Denkmalbereich ist die zweigeschossige, verputzte Doppelhaushälfte unter ziegelgedecktem Walmdach. Bedeutend sind der halbrunde Standerker mit darüber liegendem Balkon auf der Südseite, der seitlich überdachte Eingangsbereich sowie die markante Gestaltung der westlichen und südlichen Dachgauben. Darüber hinaus sind die Fassadengestaltung mit weitem Dachüberstand, Sockelzone, Gesimsen und die Disposition der Fensteröffnungen mit ihrer Sprossenaufteilung von Relevanz. Denkmalwert sind ebenfalls die bauzeitlichen Fenstergitter im Hochparterre und die Lage und Gestalt der verputzten Einfriedungsmauer.

Nicht denkmalwert sind die Dachflächenfenster, die Oberflächen der Erschließungstreppe, die erneuerte Haustür sowie die Pflasterung der Einfahrt.

Objektkatalog Denkmalbereich Ostring – Anlage 1.3

Katalog der Schutzgegenstände: Definierter Denkmalumfang der baulichen Anlagen und Freiflächen



Untere Denkmalbehörde Stadt Hamm, 2024

Ostring 14 (Flur 31, Flurstück 38)

Erbaut 1922/23 für Prokurist Wilhelm Kreutzenbeck (Architekt: Konrad Brand). Im Jahr 1931/32 Wohnraumerweiterung durch Architekt Karl Wibbe.

Die Doppelhaushälfte Ostring 14 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Von Bedeutung für den Denkmalbereich ist die zweigeschossige, verputzte Doppelhaushälfte unter ziegelgedecktem Walmdach. Bedeutsam ist zudem der polygonale Ständerker mit Balkon und die markante Dachgaube auf der Südseite. Darüber hinaus sind die Fassadengestaltung mit weitem Dachüberstand, Sockelzone, Gesimsen und die Disposition der Öffnungen einschließlich der Sprossenaufteilung nach historischem Vorbild und den bauzeitlichen Fenstergittern bedeutsam. Relevanz hat auch die Wohnraumerweiterung von 1931/32 mit der östlichen Buntverglasung sowie die seitliche Eingangssituation mit Eingangstür, Freitreppe und geschwungenem Eisengeländer. Konstituierend sind auch Lage und Höhe der verputzten Einfriedungsmauer.

Keine Relevanz haben die Garageneinfahrt von 1934/35, die Dachflächenfenster, die gläserne Balkonbrüstung und die Pflasterung der Zuwegungen.



Untere Denkmalbehörde Stadt Hamm, 2024

Ostring 15 (Flur 31, Flurstück 44, 45)

Erbaut 1922/23 für die Vereinigte Stahlwerke AG (Aktiengesellschaft Phönix, Abteilung Westfälische Union) als Wohnhaus für Hüttendirektor Albert E. Borbet (Architekt: Heydkamp & Bucerius Architekten, vermutlich mit leicht abgewandeltem Entwurf).

Das Wohnhaus Ostring 15 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Konstituierend für den Denkmalbereich ist der zweigeschossige, verputzte Baukörper unter ziegelgedecktem Walmdach mit breitem Dachüberstand. Von Relevanz sind die südliche Auslucht, die Fassadengestaltung durch Gesimse, kannelierte Pilaster, die Portalgestaltungen von Tür und bodentiefen Fenstern auf der West- und Ostseite sowie die Disposition der Fenster mit teils bauzeitlichen Fenstervergitterungen. Konstituierend für den Denkmalbereich sind auch die vorgelagerten Freiflächen mit teils überlieferter bauzeitlicher Pflasterung sowie die verputzten, profilierten Pfeiler der ehemaligen Einfriedung auf der Südseite.

Keine Relevanz haben die überformten Dachgauben, die neue Dachhaut mit PV-Anlagen, die erneuerten Fenster, die erneuerten Eingangsbereiche sowie die gepflasterten Freiflächen und die Einfriedungsmauer mit Stabgitter.

Objektkatalog Denkmalbereich Ostring – Anlage 1.3

Katalog der Schutzgegenstände: Definierter Denkmalumfang der baulichen Anlagen und Freiflächen



Untere Denkmalbehörde Stadt Hamm, 2024

Schmuck- und Grünanlage Ostring (Flur 31, Flurstück 815 tlw.)

Eingeweiht und eröffnet am 14. Juni 1914.

Die Schmuck- und Grünanlage Ostring ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Sie ist zusätzlich Baudenkmal Nr. 60 der Denkmalliste der Stadt Hamm.



Untere Denkmalbehörde Stadt Hamm, 2024

Straßenraum Ostring mit Fußweg (Flur 31, Flurstück 815 tlw.)

Eingeweiht und eröffnet am 14. Juni 1914.

Die Straße Ostring mit begleitendem Fußweg ist konstituierend für den Denkmalbereich.

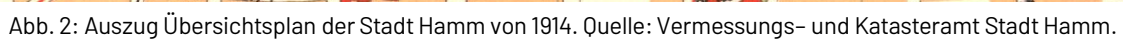
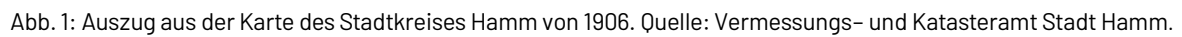
Von denkmalrechtlicher Bedeutung ist die Lage und der Verlauf der Straße einschließlich ihrer Breite. Darüber hinaus ist der angrenzende gepflasterte Bürgersteig mit der abgesetzten Bordsteinkante bedeutsam für die Satzung.

Nicht denkmalwert sind die aus jüngerer Zeit stammenden Oberflächen.

Denkmalbereich Ostring

Teil D

Historische Karten und Aufnahmen



Historisches – Denkmalbereich Ostring – Anlage 1.4

Historische Karten und Aufnahmen

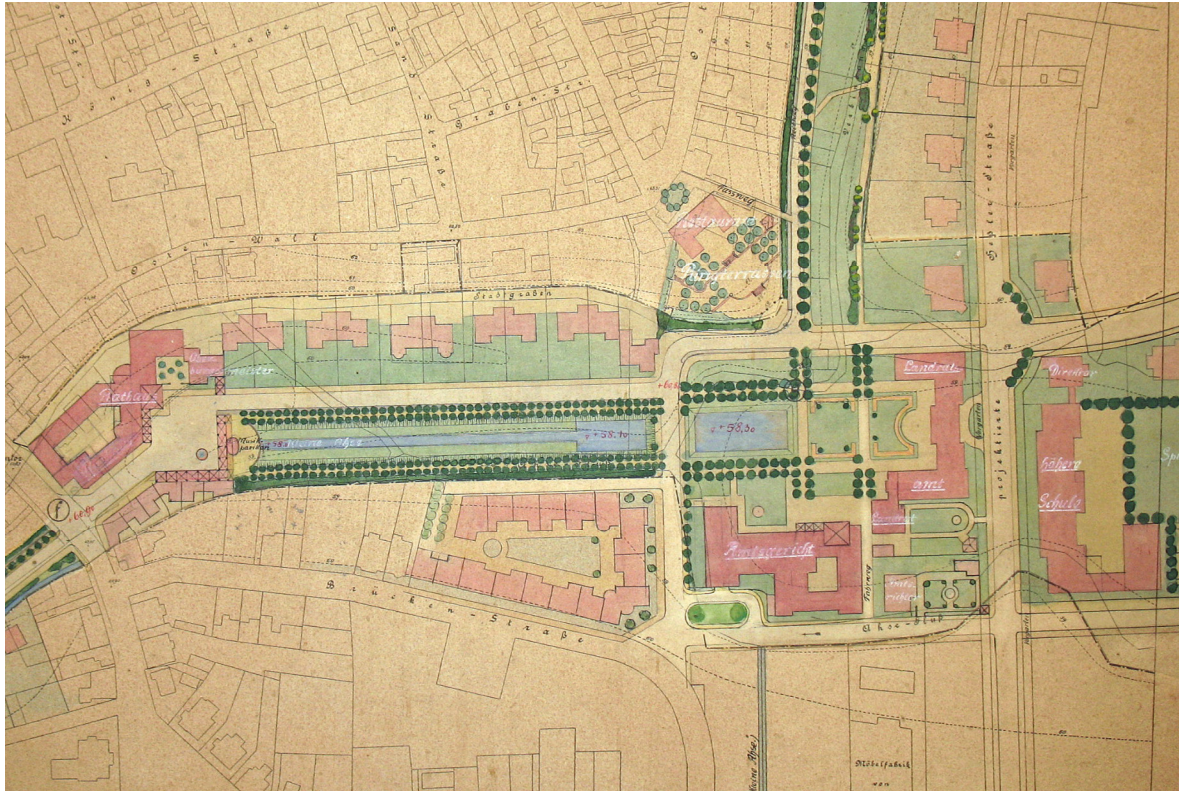


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan von 1911 bestehend aus folgenden Abschnitten: Viereckplatz mit rahmender Pergola und Pavillon im Westen; anschließend längliche Grünanlage mit Alleen und begleitender Doppelhaus-Bebauung sowie gestalteter Platz mit Teich und repräsentativ geplanter Bebauung im Osten (nur tlw. ausgeführt). Quelle: Stadtarchiv Hamm.

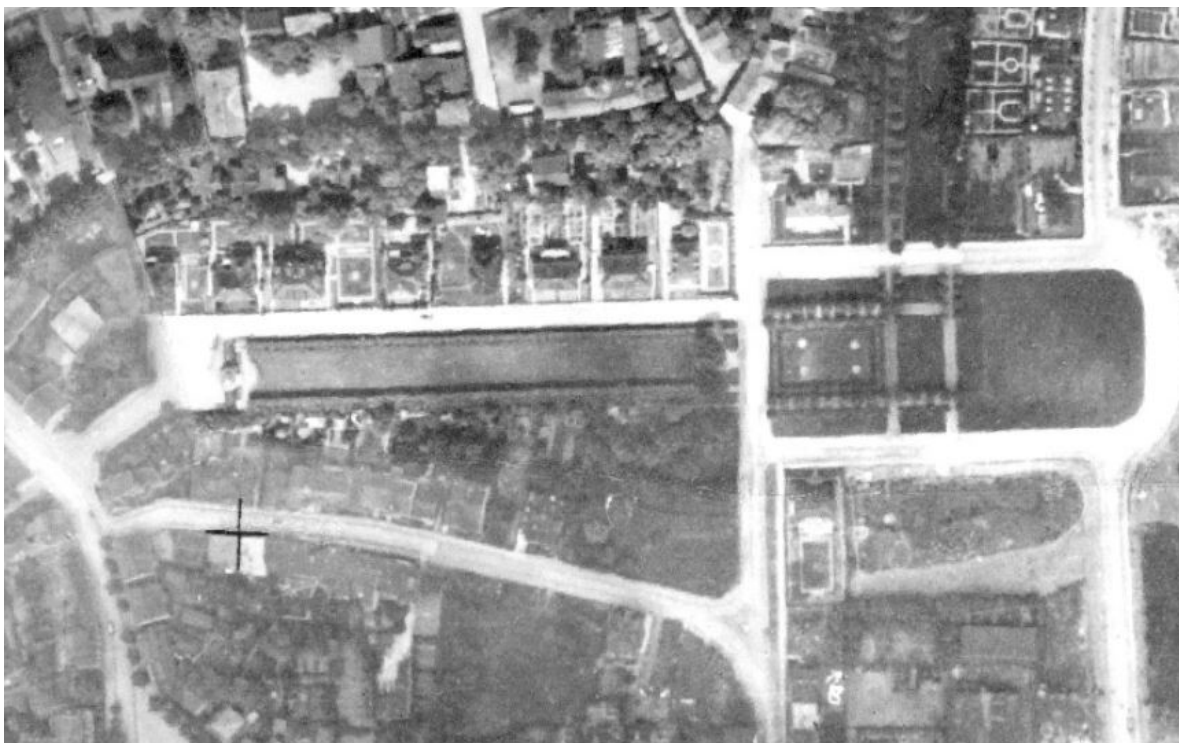


Abb. 4: Luftbild von 1925-30 mit fertiger Bebauung. Quelle: Regionalverband Ruhr.

Historisches - Denkmalbereich Ostring - Anlage 1.4

Historische Karten und Aufnahmen



Abb. 5: Blick vom ehemaligen Wasser-Bassin am Otto-Krafft-Platz auf den Bärenbrunnen. Bis auf das 1915/16 errichtete Wohnhaus Nr. 5/6 sind die angrenzenden Baufelder noch unbebaut und mit einem Zaun abgesperrt. Das Wasser-Bassin wurde in der Nachkriegszeit verfüllt. Quelle: Stadtarchiv Hamm.



Abb. 6: Gleicher Blick auf den Bärenbrunnen. Im Hintergrund die bereits fertiggestellte Bebauung der Wohnhäuser v. r. n. l. Ostring 15, 13/14, 11/12, 10 und folgend. Quelle: Stadtarchiv Hamm.

Historisches - Denkmalbereich Ostring - Anlage 1.4

Historische Karten und Aufnahmen



Abb. 7: Musikpavillon mit Ostring Nr. 4 im Hintergrund. Quelle: Stadtarchiv Hamm.



Abb. 8: Blick vom Musikpavillon mit Ostring Nr. 5/6 im Hintergrund. Quelle: Stadtarchiv Hamm.

Denkmalbereich Ostring

Teil E

Denkmalbereich Ostring – Anlage 2.1

Gutachten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und
Baukultur in Westfalen



LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
48133 Münster

Servicezeiten:
Mo.–Do. 08:30–12:30, 14:00–15:30 Uhr
Freitag 08:30–12:30 Uhr

Stadt Hamm
Untere Denkmalbehörde
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm

Ansprechpartnerin:
Dr. Nina Overhageböck
Dr. Heinrich Otten
Tel. 0251 591-4169
Fax 0251 591-4025
nina.overhageboeck@lwl.org

Az.: No/HOT
30.09.2024

Hamm, Denkmalbereich Nr. 2, Ostring

hier: Eignungsgutachten zur Denkmalbereichssatzung Nr. 2, Ostring der Stadt Hamm in der Fassung vom 12.07.2024 (08-2024) – Ihr Schreiben vom 12.08.2024 (Az.: 65.24 ah)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Heitkamp, sehr geehrter Herr Dengler,

das von Ihnen als *Ostring* überschriebene Gebiet erfüllt unserer denkmalfachlichen Auffassung nach vollumfänglich die Voraussetzungen eines Denkmalbereichs gem. § 2 Abs. 3 DSchG NRW. Daher gilt es, diesen Bereich über eine Denkmalbereichssatzung gem. § 10 DSchG NRW zu schützen.

Die Satzung entspricht in denkmalfachlicher Hinsicht in vollem Umfang den Anforderungen, die aus Sicht der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen an das Schutzinstrument der Denkmalbereichssatzung zu stellen sind. Besonders positiv hervorzuheben ist sowohl die inhaltliche Durcharbeitung als auch das Layout. Die verständliche historische Hinführung zum Thema in der Einleitung sowie die historischen Karten und Fotos in der Anlage 1.5 tragen gewinnbringend zur Erläuterung des Kontexts dieser Satzung und ihrer Zielsetzung bei. Gelungen ist auch, dass die Topographie vor Ort als ein Schutzgegenstand mit benannt ist.

Dem räumlichen und sachlichen Geltungsbereich des uns am 12.08.2024 übermittelten Satzungsentwurfs schließen wir uns aus denkmalfachlicher Sicht an und halten diesen in Verbindung mit den im Entwurf formulierten Schutzziele für geeignet und angemessen, den Denkmalwert des umgrenzten Gebiets *Ostring* langfristig zu erhalten und zu schützen.

Fürstenbergstraße 15 · 48147 Münster
Telefon: 0251 591-4036 · Internet: www.lwl-dlbw.de
Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Bussteige B 1 – B 3
Linien 1, 5, 6, 15, 16 bis Eisenbahnstraße
Parken: LWL-Parkplätze Karlstraße

Konto der LWL-Kasserei
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06
BIC: WELADED1MST

Denkmalbereich Ostring – Anlage 2.1

Gutachten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Wir bitten Sie jedoch, die nachfolgend in der Anlage aufgeführten Hinweise zur Präzisierung des Satzungstextes zu beachten und diese vor der Offenlage einzuarbeiten.

Die Erarbeitung des Satzungsentwurfs *Ostring* wurde kontinuierlich von der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen fachlich beraten und begleitet. Die Häuserreihe am Ostring wurde gemeinsam mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hamm begangen und mehrfach besprochen. Überdies fand eine Innenbesichtigung des Baudenkmals Ostring 10 statt. Der Satzungsentwurf basiert u. a. auf umfangreichen Rechercheleistungen der LWL-DLBW und der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hamm.

Mit freundlichen Grüßen


i.A.
Dr. Nina Overhageböck


i.A.
Dr. Heinrich Otten

1 Anlage: Präzisierungshinweise für den Satzungsentwurf

Denkmalbereich Ostring – Anlage 2.1

Gutachten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Anlage: Präzisierungshinweise für den Satzungsentwurf Denkmalbereich Nr. 2, Ostring der Stadt Hamm in der Fassung vom 12.07.2024 (08-2024) – Ihr Schreiben vom 12.08.2024 (Az.: 65.24 ah)

1. Im Einleitungsteil des Entwurfes der Denkmalbereichssatzung ist von einem deutschlandweiten Wettbewerb die Rede. Es wäre sehr angemessen, wenn einige nähere Angaben wie Wettbewerbsname oder Datierung an dieser Stelle gegeben werden könnten. ✓
Überdies erscheint es sinnvoll, die Erwähnung der nicht ausgeführten Rathausplanung im Osten des Ostrings mit einem Verweis auf Abbildung 3 zu verbinden. ✓
2. In Paragraph 1 des Satzungsentwurfes raten wir, unter dem Punkt a. lediglich den Begriff Satzungstext aufzulisten und den Zusatz „mit Verfahrensvermerken“ zu streichen. ✓
3. In Paragraph 3 des Satzungsentwurfes erscheint es sinnvoll, die Erwähnung der „Wohnhäuser 4-15“ zu präzisieren in „Wohnhäuser Ostring 4-15“. ✓
4. Im Text zu Paragraph 4 des Satzungsentwurfes möchten wir vorschlagen, die Bezeichnung „als Gesamtanlage“ im Textfluss hinter den Begriff „Frei- und Grünflächen“ zu verschieben, weil diese Frei- und Grünflächen gleichermaßen zur Gesamtanlage zählen. ✓
5. Paragraph 5 des Satzungsentwurfes spricht in Punkt 1 „Städtebauliche Struktur“ von dem „begleitenden Grünraum“. Wir halten hier eine andere, höherwertige Bezeichnung für sinnvoll, weil die grüne Schmuckanlage mehr ist als eine Begleitung der Häuserreihe, sondern einen eigenwertigen und hochrangigen Charakter besitzt. Wir empfehlen die Lage der Schmuckanlage durch den Zusatz „im Süden“ zu präzisieren. ✓
6. Paragraph 5 des Satzungsentwurfes umfasst in Punkt 4 „Elemente der privaten und öffentlichen Räume“ eine Formulierung, die aus dem Straßenraum einsehbare private Räume betrifft. An dieser Stelle bitten wir um Klarstellung, dass es sich nicht um private Innenräume handelt, sondern dass die unbebauten freien Grundstücksflächen der Vorgärten hier gemeint sind. Im weiteren Verlauf dieses Absatzes wird die denkmalgeschützte Grünanlage erwähnt. Es empfiehlt sich unserer Auffassung nach, folgend keine Bestandteile dieser Grünanlage aufzuzählen (Pergola, Pavillion, Brunnen), weil jede Aufzählung unvollständig bleiben muss. ✓
7. In Paragraph 6 des Satzungsentwurfes wird die zu schützende Bausubstanz als „bedeutende und gut überlieferte Bausubstanz“ bezeichnet. Wir möchten vorschlagen, diese Charakterisierung hier eher nicht zu formulieren, weil die Bezeichnung als bedeutende

Denkmalbereich Ostring – Anlage 2.1

Gutachten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen



Bausubstanz von den Doppelhäusern vermutlich nicht eingelöst wird. Dies ist aber dem Ensemble Ostring auch nicht abträglich, vielmehr ist ein angemessener und gut gestalteter Hintergrund für die repräsentative Freiraumanlage hier gesucht gewesen. ✓

Außerdem erscheint es sinnvoll, die beiden Begründungen (Städte und Siedlungen versus städtebauliche Bedeutung) noch etwas präziser zu fassen. Der Bedeutungsgrund bedeutend für Städte und Siedlungen in § 2 Abs. 1 DSchG NRW ist ein geschichtlicher Grund. Alle referierten Sachverhalte, die die Planung der Schmuckanlage durch die Stadtverwaltung und Oberbürgermeister Krafft und die damit verbundene Neugestaltung der Stadt betreffen, sind richtig unter dem Punkt „bedeutend für Städte und Siedlungen“ zu fügen. Davon ist die städtebauliche Bedeutung der Häuserreihe stärker zu differenzieren. Hier spielen die geschichtlichen Überlegungen keine Rolle mehr, sondern eine städtebauliche Bedeutung muss sich im Hier und Jetzt aus der überlieferten Situation ableiten lassen. Daher gehören die städtebaulichen Gründe in § 2 Abs. 1 DSchG NRW auch zu den Gründen für Erhaltung und Nutzung. In der Tat liegt eine städtebauliche Bedeutung der Häuserreihe vor, weil sie den notwendigen und angemessenen Hintergrund für die Schmuckanlage zwischen Pavillon und Brunnen abgibt, weil sie Fahrstraße und Grünanlage angemessen begleitet und deren städtebauliche Wirkung unterstützt und weil die Häusergruppe bedingt durch die Schmuckanlage als Gesamtheit zur Wirkung gelangt und damit eine städtebauliche Bedeutung für die Spaziergängerinnen und Spaziergänger der Anlage hat. ✓

8. Im Bereich der Anlagen möchten wir darauf verweisen, dass die Anlage 1.2 auch vollständig entfallen könnte. Sie besitzt keinerlei Mehrwert und ist daher entbehrlich. In Anlage 1.3 sollte die schwarze gestrichelte Linie als äußere räumliche Begrenzung des Denkmalbereichs nicht axial auf den Parzellengrenzen verlaufen, sondern sie müsste die Außengrenzen des Bereichs außenseitig tangieren. ✓ Die Darstellung der Anlage 1.3 umfasst außerdem zwei Bezeichnungen, die auf den Objektkatalog, besser Katalog der Schutzgegenstände verweisen. Es erscheint daher richtig, an dieser Stelle auch die im Katalog verwendeten Bezeichnungen hier einzusetzen (oder anders herum). Diese Bezeichnungen heißen „Parkanlage Ostring“ sowie „Straßenraum Ostring im Fußweg“. Zum Objektkatalog (Anlage 1.4), vielleicht besser Katalog der Schutzgegenstände, möchten wir noch bemerken, dass die Erwähnung der Fenster und Haustüren nicht konstant in gleicher Bearbeitungstiefe erfolgt. Es erscheint sinnvoll, die Haustüren entweder als bauzeitlich anzusprechen und damit im Schutzzumfang zu führen oder als nicht denkmalwert. Bei den Fenstern gilt dies im Grundsatz gleichermaßen, wobei bauzeitliche Fenster hier eher Ausnahmefälle sind und in diesem Fall unbedingt genannt werden müssen. ✓